

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	71 (1974)
Heft:	12
Artikel:	Merkblatt betr. Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839148

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halb unserer Landesgrenzen aufhalten und in Not geraten, fallen nicht darunter. Sehr oft geraten aber sie in Schwierigkeiten, sei es, dass sie verunfallen oder erkranken, sei es, dass ihnen das Geld gestohlen wird. Vielfach geraten diese Landsleute jedoch in Bedrängnis, weil sie die Reise schlecht oder überhaupt nicht vorbereitet und sich zuwenig um die Bestimmungen der Gastländer gekümmert haben. Es ist nachgerade Mode geworden, mit einem Minimum an Geld ausgedehnte Auslandreisen anzutreten. Denken wir nur an unsere Hippies und Drogenkonsumenten, denen es zwar meistens gelingt, entfernte Länder zu erreichen, nicht aber, ohne fremde Hilfe heimzukehren. Dieses Problem ist den Vertretern der Kantone und Gemeinden nicht neu, mussten wir sie in den vergangenen Jahren doch immer wieder um Kostengutsprachen für dringliche Heimschaffungen dieser Art ersuchen. In den meisten Fällen haben wir sie auch erhalten, was wir dankbar anerkennen.

Der Bundesrat hat nun eine Verordnung erlassen und auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt, welche unser Departement ermächtigt, Schweizer Bürgern, die auf einer Auslandreise in Not geraten sind, unter gewissen Voraussetzungen rückzahlbare Vorschüsse zu gewähren. Für die Rückzahlung wird dem Empfänger eine Frist von 60 Tagen eingeräumt. Hält er sie nicht ein, so wird er gemahnt und wenn nötig betrieben. Bei Minderjährigen versuchen wir, vom Inhaber der elterlichen Gewalt Kostendeckung zu erwirken. Im Gegensatz zur Unterstützung gemäss Bundesgesetz hat der Gesuchsteller keinen klagbaren Anspruch auf diese Hilfe. Die Verordnung wurde daher auch nicht publiziert.

In der Zeit vom 1. Januar 1974 bis heute haben wir über 700 Vorschüsse dieser Art gewährt. Es versteht sich, dass nicht allen Gesuchen entsprochen werden kann. Abenteurer und Personen, die wiederholt auf Kosten des Bundes heimbefördert werden mussten und ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können mit keiner weiteren Hilfe mehr rechnen. Es dürfte sich im übrigen empfehlen, für diese Hilfsmöglichkeit nicht besonders zu werben, da sie bei gewissen Leuten falsche Hoffnungen wecken und ihre Abenteuerlust noch fördern könnte.

Merkblatt betr. Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Weisungen betr. Drittauszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung der AHV und IV sowie das Taschengeld (Randziffern 1073–1104 der Wegleitung über die Renten) mit Wirkung ab 1. Januar 1974 neu gefasst.

An der Bearbeitung dieser Neufassung war neben den Vertretern der Ausgleichskassen auch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge beteiligt. Nach dieser Weisung kann vom Grundsatz direkter Auszahlung an den Rentner ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter es wünschen und besondere Verhältnisse vorliegen. *Auf Begehren Dritter*, also z. B. einer Fürsorgebehörde, kann Drittauszahlung erfolgen, wenn keine Ge-

währ für zweckmässige Verwendung der Leistungen der AHV/IV durch den Berechtigten besteht (Art. 76 AHVV und Art. 84 IVV).

Wird die Rente nicht dem Berechtigten selbst ausbezahlt, so soll ihm in der Regel eine bestimmte Quote davon als Taschengeld zur freien Verfügung stehen. Die Höhe dieser frei verfügbaren Quote richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Sie beträgt zurzeit im Monat mindestens Fr. 80.– pro Person (bei Ehepaaren hat sowohl der Ehemann wie auch die Ehefrau Anrecht auf Fr. 80.– monatlich).

Nähtere Einzelheiten über Drittauszahlungen und Taschengeld enthält das nachstehend abgedruckte Merkblatt, das bei den AHV-Ausgleichskassen sowie der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (Aktuariat, Predigergasse 5, 3000 Bern 7) bezogen werden kann. Der Nachtrag zur Rentenwegerleitung ist bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, gegen Bezahlung, erhältlich.

E. Schwyter

Merkblatt über die Drittauszahlung von Renten der AHV/IV und das Taschengeld an Bevormundete oder Unterstützte

Gültig ab 1. Januar 1974

Allgemeines

1. In der AHV und IV ist der Anspruch auf die Rente unabtretbar und unverpfändbar; dies gilt auch für die Hilflosenentschädigungen, die eingeschlossen sind, wenn in diesem Merkblatt von Renten gesprochen wird. Allfällige Abtretungen oder Verpfändungen der Rente sind nichtig. Die Ausgleichskasse kann daher, abgesehen von den in diesem Merkblatt erwähnten Ausnahmen, mit befreiender Wirkung nur an den Rentenberechtigten zahlen.

2. Dementsprechend werden die Renten grundsätzlich dem Rentenberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter (z. B. Eltern, Ehegatten, Vormund) persönlich ausbezahlt; er kann – von Ausnahmen abgesehen – die Auszahlung auf ein eigenes Postcheck- oder Bankkonto verlangen. Die Drittauszahlung ist nur unter ganz bestimmten und einschränkenden Voraussetzungen möglich.

Richterliche und vorsorgliche vormundschaftliche Anordnungen

3. Der Zivilrichter kann die Ausgleichskasse anweisen, die Rente ganz oder teilweise einer Drittperson auszuzahlen (z. B. der Ehefrau, wenn der Ehemann die Sorge für Frau und Kind vernachlässigt).

4. Die Vormundschaftsbehörde kann schon vor einer bevorstehenden Bevormundung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen besondere Anordnungen über die Auszahlung der Rente treffen. Diese sind für die Ausgleichskasse verbindlich.

Auszahlung der Rente an Rentenberechtigte mit Vormund, Beirat oder Beistand

5. Ist der Rentenberechtigte bevormundet, so wird die Rente an den *Vormund* oder eine von diesem bezeichnete Person ausbezahlt. Das gleiche gilt, wenn ein *Beirat* oder *Beistand* ernannt wurde, der für den Rentenberechtigten die Einkom-

mens- und Vermögensverwaltung besorgt und die direkte Rentenauszahlung bei der Kasse verlangt.

Drittauszahlung auf Begehren des Rentenberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters

6. Die Ausgleichskassen dürfen einem solchen Begehr nur entsprechen, wenn besondere Verhältnisse und eine vorbehaltlose schriftliche Vollmacht des Rentenberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

7. Besondere Verhältnisse können insbesondere vorliegen, wenn der Rentenberechtigte seine finanziellen Angelegenheiten nicht selber regeln kann und daher auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Im allgemeinen genügt es jedoch nicht, dass der Rentenberechtigte vorübergehend oder längere Zeit nicht in der Lage ist, die Rente persönlich in Empfang zu nehmen. In diesen Fällen kann er in der Regel die Schwierigkeiten beheben, indem er gegenüber der Post einen Dritten ermächtigt, die Auszahlung entgegenzunehmen, oder sich die Rente auf ein Postcheck- oder Bankkonto auszahlen lässt.

8. Die Drittauszahlung auf Begehr des Rentenberechtigten ist in jedem Fall nur möglich, wenn

- eine Ausnahmeregelung gemäss Rz 6 notwendig ist;
- die Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes ausgeschlossen ist;
- der Drittempfänger sich schriftlich verpflichtet, der Ausgleichskasse die erforderlichen Meldungen zu machen und allenfalls zu Unrecht bezogene Renten zurückzuerstatten.

9. Der Rentenberechtigte kann das Begehr um Drittauszahlung jederzeit widerrufen.

Drittauszahlung auf Begehren Dritter

10. Die Ausgleichskasse kann die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut, auszahlen, wenn der Rentenberechtigte

- die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst oder der Personen, für welche er zu sorgen hat, verwendet, oder
- nachweisbar nicht imstande ist, die Rente hiefür zu verwenden, und
- er oder die Personen, für die er zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fallen.

11. Die Drittauszahlung ist in diesen Fällen auch ohne Zustimmung des Rentenberechtigten möglich.

12. Einer Drittperson oder Behörde ausbezahlte Renten dürfen von diesen nicht mit Forderungen gegenüber dem Rentenberechtigten verrechnet werden und sind ausschliesslich zum Lebensunterhalt des Berechtigten und der Personen, für welche er zu sorgen hat, zu verwenden.

13. Die Drittperson oder Behörde hat der Ausgleichskasse auf Verlangen über die Verwendung der Renten Bericht zu erstatten.

Drittauszahlung bei Nachzahlungen nach Vorschussleistungen von Fürsorgestellen und Arbeitgebern

14. Haben eine Fürsorgestelle oder der Arbeitgeber dem Rentenberechtigten während einer Zeit an Stelle der noch ausstehenden Rente Vorschussleistungen erbracht, so ist auf Gesuch hin die nachzuzahlende Rente für die entsprechende Zeit und im entsprechenden Umfang an diese Stelle auszuzahlen.

15. Voraussetzung für die Drittauszahlung sind der Nachweis der Vorschussleistungen und die schriftliche Zustimmung des Rentenberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters. Wenn letztere fehlt, ist eine Drittauszahlung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Rz 10–13 möglich.

Taschengeld als frei verfügbare Quote der Rente für Berechtigte, denen die Rente nicht selbst ausbezahlt wird

16. Erfolgt die Auszahlung der Rente an einen Vormund, Beirat, Beistand oder eine Fürsorgestelle, die den Rentenberechtigten unterstützt, so soll in der Regel dem Rentenberechtigten ein Teil der Rente als Taschengeld zukommen und zu seiner freien Verfügung stehen. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und soll im Monat mindestens 80 Franken pro Person betragen, gleichgültig, ob sie alleinstehend oder verheiratet ist.

17. Die Auszahlung des Taschengeldes obliegt dem Drittempfänger der Rente. Dieser kann von einer Ausrichtung des Taschengeldes absehen oder dieses kürzen, wenn die zweckmässige Verwendung durch den Rentenberechtigten in Frage gestellt ist.

18. Die Erledigung von Beschwerden wegen des Taschengeldes fällt nicht in die Zuständigkeit der Ausgleichskasse.

Sie sind zu richten

- von Rentenberechtigten mit Vormund, Beirat oder Beistand an die zuständige Vormundschaftsbehörde;
- von Rentenberechtigten, deren Rente einer Fürsorgestelle ausbezahlt wird, an die zuständige Fürsorgebehörde der Gemeinde oder an die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz.

Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch Gemeinwesenarbeit

Bis jetzt wurde Alkoholismus in erster Linie von medizinischer und psychotherapeutischer Seite her angegangen. Neuerdings erhalten Behandlungsmethoden vermehrtes Gewicht, bei denen man sich nicht mit einer rein individuellen Therapie begnügt. Eine dieser Methoden ist die Gemeinwesenarbeit. In Nordamerika wurde Gemeinwesenarbeit zuerst praktiziert; sie entsprang dem Bemühen der verschiedenen sozialen Dienste in den Industriestädten zu vermehrter und engerer Zusammenarbeit. Um was handelt es sich bei der Gemeinwesenarbeit? Es ist die Gesamtheit aller Anstrengungen der Bewohner eines Landes, einer Stadt, eines Quartiers